

Unterhaltsvorschuss und Kindesunterhalt

andere Angebotsart

Unterhaltsvorschuss und Kindesunterhalt

Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Das Jugendamt zahlt den Unterhalt für ein Kind als Vorschussleistung, wenn der Vater oder die Mutter seine/ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllt.

Zahlt der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt, wird Ihrem Kind Unterhaltsvorschuss gewährt. Voraussetzung ist insbesondere, dass Ihr Kind bei Ihnen lebt und unter 18 Jahre alt ist.

Eine Höchstbezugsdauer gilt nicht.

Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt. Wäre der andere Elternteil durchaus in der Lage, den Unterhalt für Ihr Kind zu zahlen, handelt es sich um einen Vorschuss auf den Unterhalt, den sich die Unterhaltsvorschussstelle von diesem Elternteil zurückholt. Wenn der andere Elternteil nicht in der Lage und deshalb auch nicht verpflichtet ist, den Unterhalt für Ihr Kind zu zahlen, wird eine Ausfalleistung gezahlt, kurz ebenfalls „Unterhaltsvorschuss“ genannt.

Die Berechnung des Unterhaltsvorschusses sowie die Höhe entnehmen Sie bitte der Website der Stadt Bergisch Gladbach.

Was?

Art des Angebots

andere Angebotsart

Link zum Angebot

[Weiter zum Angebot](#)

Alter des Kindes

altersunabhängig

Wann?

Termin(e)

Montag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

(jeweils nach Terminvereinbarung)

Angebotstermin

Dauerhaftes Angebot

Wo?

Stadthaus, 1. Stock Raum: 144 A, B - 146

An der Gohrsmühle 18

51465 Bergisch Gladbach